

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

für die Gemeinde Wrist

Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungszentrum Wrist“

1.) Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist hat in ihrer Sitzung am 09.12.2011 beschlossen, für das Gebiet südlich der Straße „Eken“ und der Bebauung Eken Nr. 2a und 4, östlich der Bebauung Bokeler Straße Nr. 7,9 und 11, nördlich und westlich der offenen Landschaft (Flurstücke 11/17, 26/11, 24/10 der Flur 4 Gemarkung Stellau) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungszentrum Wrist“ aufzustellen. Der genaue Plangeltungsbereich, welcher in ein „Sonstiges Sondergebiet-Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Nahversorgungszentrum“ geändert werden soll, ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung durch Schraffur kenntlich gemacht.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

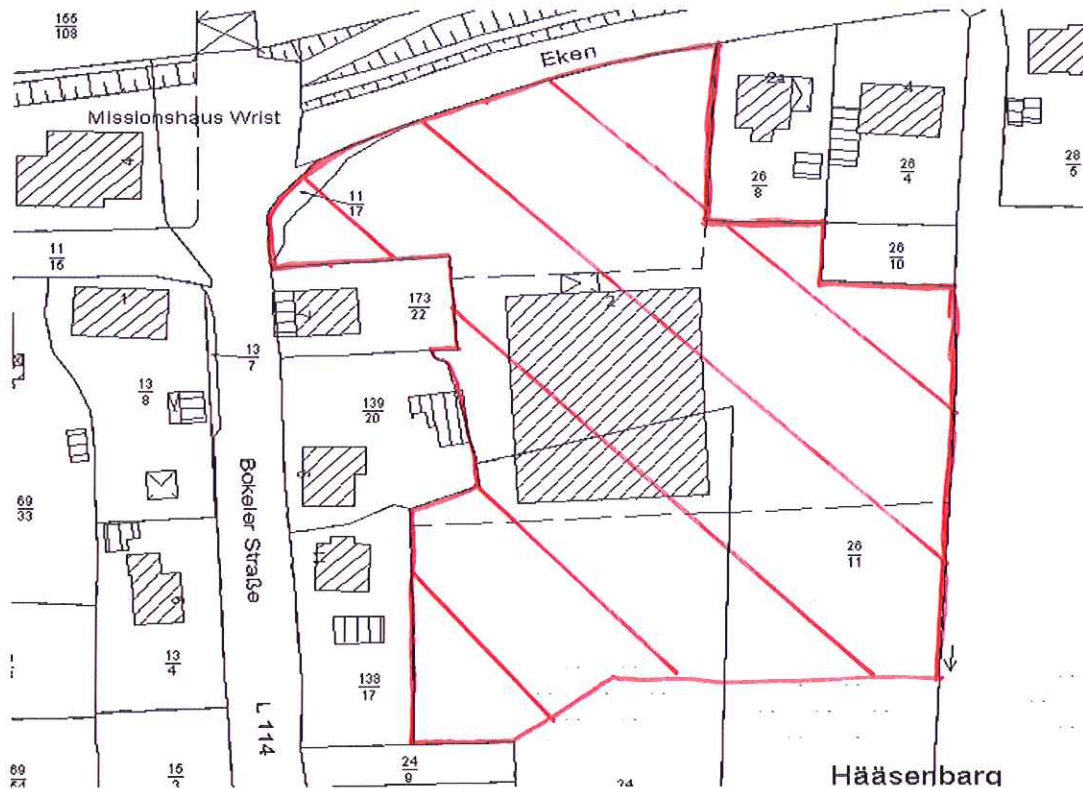
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB abgesehen worden, da der Öffentlichkeit zuvor bereits im Rahmen der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 10 im Zuge der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

2.) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrist nach § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet südlich der Straße „Eken“ und der Bebauung Eken Nr. 2a und 4, östlich der Bebauung Bokeler Straße Nr. 7,9 und 11, nördlich und westlich der offenen Landschaft

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist in der Sitzung am 09.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrist für das Gebiet südlich der Straße „Eken“ und der Bebauung Eken Nr. 2a und 4, östlich der Bebauung Bokeler Straße Nr. 7,9 und 11, nördlich und westlich der offenen Landschaft (Flurstücke 11/17, 26/11, 24/10 der Flur 4 Gemarkung Stellau) und die Begründung liegen vom

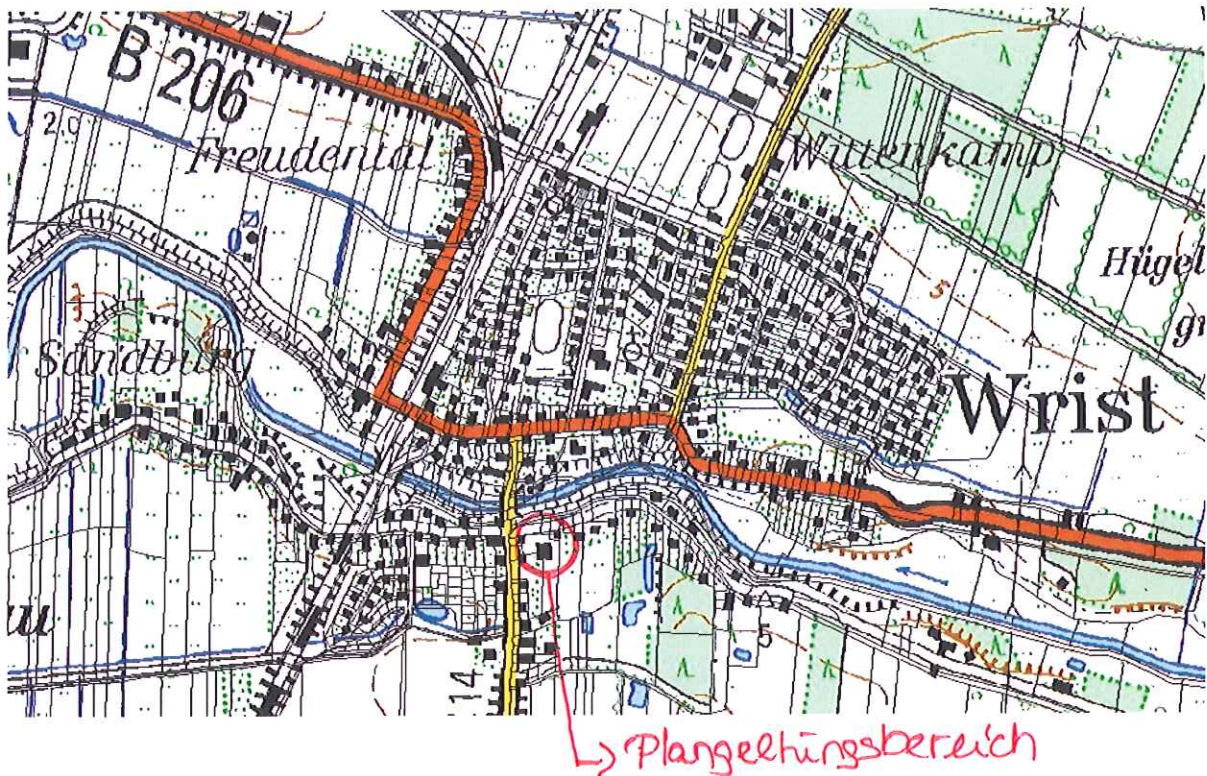
21. Dezember 2011 bis 23. Januar 2011

in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 – im Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus. Der genaue Plangeltungsbereich, welcher in ein „Sonstiges Sondergebiet- Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Nahversorgungszentrum“ geändert werden soll, ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung durch Schraffur kenntlich gemacht.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Landschaftsplan der Gemeinde Wrist
- Landesplanerische Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 27.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume v. 28.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Stellungnahme des Kreises Steinburg- Kreisbauamt Regionalentwicklung v. 31.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Stellungnahme des Kreises Steinburg- Untere Naturschutzbehörde v. 07.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein v. 31.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein v. 31.10.2011 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10
- Durchführungsvertrag im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 10 „Nahversorgungszentrum Wrist“
- Vorhaben- und Erschließungsplan im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 10 „Nahversorgungszentrum Wrist“
- Schalltechnische Untersuchung vom 11.11.2011
- Baugrunduntersuchung v. 23.08.2011
- Gutachterliche Stellungnahme Brandschutz v. 08.08.2011



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hohenlockstedt, den 10.12.2011

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag


Heetsch

Die Bekanntmachung wurde am 12.12.2011 im Internet unter der Internetadresse www.amt-kellinghusen.de bereit gestellt.